

Satzung “supertecturefriends e.V.”

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen **supertecturefriends e.V.**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaufbeuren
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Entwicklungsländern (im Sinne von §6 des Entwicklungsländersteuergesetzes EntwLStG) durch unentgeltliche Errichtung von Gebäuden, die:

- der Deckung elementarer Grundbedürfnisse,
- der Gesundheitsversorgung,
- der Bildung (insbesondere der Ausbildung, und Erziehung von Kindern und Jugendlichen)
- und der Völker- bzw. Religionsverständigung ,
- oder anderen sozialen Aufgaben dienen (z.B. Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten, Kinderkrippen, Rehabilitaonseinrichtungen für Kinder und Zufluchtstätten in Notlagen verursacht durch Katastrophen oder Kriegseinwirkungen, “Mehrreligionenhäuser”, Kulturstätten, etc...).

dienen. *(dieser Satz steht so in der supertecture UG Satzung)*

- 2) Nach §58 Absatz 1 der Abgabenordnung versteht sich der Verein als Mittelsbeschaffungsgesellschaft und verwirklicht seinen Zweck durch die explizite Förderung der ebenfalls steuerbegünstigten Zwecke folgender Körperschaft: **supertecture gUG**.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Austreten für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(6) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

(7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.

§ 6 Rechte und Aufgaben der Mitglieder

1) Zur Errichtung des Vereinszweckes ist die regelmäßige ehrenamtliche aktive Mitarbeit aller Mitglieder – je nach ihren Möglichkeiten – notwendig.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von der / dem Vorsitzenden, in seinem / ihrem Verhinderungsfall von der / dem Stellvertreter/in, mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung des Entwurfes einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel dies schriftlich beantragt haben.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu protokollieren.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem Stellvertreter(/in)
 - der/dem Schatzmeister(/in)

Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleine vertretungsberechtigt.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 5) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied schriftlich widerspricht.
- 6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit

§ 10 Finanzierung

- 1) Der Verein erwirbt für seine Zwecke erforderlich Mittel durch
 - Mitgliedsbeiträge – Geld- und Sachspenden – Zuwendungen aller Art

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 12 Satzungsänderung

- 1) Für den Beschluss die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Unternehmensgesellschaft **supertecture gUG**, die es entsprechend ihrer Zwecke unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzung

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 13.09.2019 in Kaufbeuren beschlossen. Der Verein soll beim Amtsgericht Kempten ins Vereinsregister eingetragen werden.

Kaufbeuren, 13. September 2019, Unterzeichnet von 7 Gründungsmitgliedern:

Alexander Busl, den _____

Till Gröner, den _____

Anna-Lena Rischer, den _____

Simone Schiller den _____

Stefan Seifert, den _____

Carolin Jande, den _____

Veronika Lell, den _____